

# K&F Empfehlung

---

## Betriebsbewilligung und Aufsicht

[info@kinderundfamilien.ch](mailto:info@kinderundfamilien.ch)

+41 (0)56 222 01 03

K&F Fachstelle Kinder und Familien  
Limmatauweg 18g  
5408 Ennetbaden



# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Allgemeines .....	3
1.1 Bewilligungspflicht.....	3
1.2 Meldepflicht.....	3
1.3 Aufsichtspflicht.....	4
1.4 Zuständige Behörde .....	4
2 Vorgehen .....	4
2.1 Erteilung der Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten und modulare/ gebundene Tagesstrukturen .....	5
2.1.1 Nötige Unterlagen und Konzepte .....	5
2.2 Ausstellen der Bewilligung.....	6
2.3 Aufsicht für Kindertagesstätten und modulare/gebundene Tagesstrukturen .....	6
2.4 Aufsicht für Tagesfamilien .....	6

# 1 Allgemeines

Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wird im Kanton Aargau wie folgt geregelt

- **PAVO Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern**  
Pflegekinderverordnung PAVO, Art. 1–30, Stand Januar 2014
- **KiBeG Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung**  
Inkraftsetzung August 2016, Umsetzung in den Gemeinden und Städte bis Sommer 2018

Das KiBeG, gestützt auf den § 38 Abs. 1 der Kantonsverfassung, legt den Rahmen für die familienergänzende Kinderbetreuung fest. Dieses Gesetz bezweckt die Erleichterung der Vereinbarkeit der Familie und Arbeit oder Ausbildung, sowie die gesellschaftliche, insbesondere sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern.

## 1.1 Bewilligungspflicht

Gemäss der eidgenössischen Pflegekinderverordnung (PAVO) sind Einrichtungen bewilligungspflichtig, die dazu bestimmt sind, «mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte u. dgl.)», Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO.

Gemäss der Definition der Betreuungsform im «Leitfaden zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung», Beilage 10 vom DGS heisst das, dass folgende Betreuungsformen der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht unterliegen:

- gebundene Tagesstrukturen
- modulare Tagesstrukturen
- Kindertagesstätten

## 1.2 Meldepflicht

Gemäss PAVO ist meldepflichtig, «wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen», Art. 12 Abs. 1 PAVO.

Gemäss der Definition der Betreuungsformen im «Leitfaden zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung», Beilage 10 vom DGS heisst das, dass folgende Betreuungsform meldepflichtig ist:

- Tagesfamilien

### 1.3 Aufsichtspflicht

Gemäss PAVO sind die erwähnten bewilligungs- und meldepflichtigen Betreuungsformen aufsichtspflichtig. Dies wird in Art. 12 Abs. 2 resp. Art. 19 geregelt.

Gemäss KiBeG ist der Gemeinderat der Standortgemeinde verpflichtet, Standards zur Qualität des Angebots festzulegen. Zudem ist der Gemeinderat für die Aufsicht zuständig.

### 1.4 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Bewilligung, die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht (vgl. vorne Ziff. 1.1-1.3) ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes (vgl. Art. 2 Abs. 1 und 2 PAVO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 lit. b und c Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017 [SAR 210.300]).

## 2 Vorgehen

Die Erteilung einer Betriebsbewilligung oder die Arbeit im Rahmen der Aufsicht ist eng verknüpft mit der Strukturqualität. Und diese wiederum ist geprägt durch

- die Anzahl und die Ausbildung des Personals
- die Anstellungsbedingungen
- die Anzahl der anwesenden Kinder
- die Räumlichkeiten (Grösse, Ausstattung)
- die finanziellen Ressourcen
- die Trägerschaft

Von daher muss man sich für die Beurteilung einer Betreuungsinstitution ein umfassendes Bild machen. Als Grundlage dienen

- die PAVO
- das KiBeG
- die K&F Qualitätsrichtlinien; Standards für die Qualität des Betreuungsangebotes
- Qualitätsstandards der Gemeinden

## 2.1 Erteilung der Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten und Tagesstrukturen

Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung wird primär die Strukturqualität überprüft. Unter Strukturqualität werden im Allgemeinen situationsunabhängige und zeitlich relativ stabile Rahmenbedingungen für Betreuungseinrichtungen verstanden, welche eine gute Qualität der Betreuung garantieren.

Um sich ein ganzheitliches Bild der Betreuungsinstitution machen zu können, wird das Vorgehen folgendermassen empfohlen:

- Alle nötigen Unterlagen und Konzepte einholen, prüfen und analysieren.
- Die Betreuungsinstitution besuchen, mit der Leitung und/oder Vertretung der Trägerschaft ein Gespräch führen und die Räume besichtigen.
- Die vorliegenden Aspekte anhand der PAVO, der Qualitätsstandards der Gemeinde oder der K&F Qualitätsrichtlinien; Standards für die Qualität des Betreuungsangebotes bewerten.
- Entscheiden, ob eine Bewilligung, eine Bewilligung mit Auflagen oder keine Bewilligung erteilt werden kann.

### 2.1.1 Nötige Unterlagen und Konzepte

Das Führen einer Betreuungsinstitution benötigt diverse Unterlagen und Konzepte. Häufig sind beim geplanten Start noch nicht ganz alle Unterlagen vorhanden und müssen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachgereicht werden. Für eine fachlich fundierte Beurteilung wird empfohlen, folgende Unterlagen einzuholen und zu prüfen:

- Informationen zur Trägerschaft und deren Organisation
- Informationen zum Personal
- Informationen zu den Räumen
- Finanzplan / Entwicklungsbudget / Tarifliste
- Betriebsreglement und Betriebskonzept
- Pädagogisches Konzept
- Hygienekonzept
- Sicherheits- Notfallkonzept
- Konzept zur physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzung

- Brandschutzbewilligung und Meldung beim Amt für Verbraucherschutz

Eine detaillierte Checkliste aller benötigten Unterlagen ist bei K&F erhältlich.

## **2.2 Ausstellen der Bewilligung**

Die PAVO sieht vor, dass «die Bewilligung dem verantwortlichen Leiter des Heims erteilt und gegebenenfalls dem Träger angezeigt» wird, Art. 16 Abs.1 PAVO

Entsprechend ist die Betriebsbewilligung, gemäss den Art. 14 – 16 PAVO auf die aktuell verantwortliche Leitungsperson auszustellen. Gleichzeitig soll festgehalten werden, für wie viele Plätze die Bewilligung gilt. Bei einem Leitungswechsel muss dies von der Trägerschaft umgehend der zuständigen Behörde, gemäss Art. 18 PAVO, gemeldet werden.

## **2.3 Aufsicht für Kindertagesstätten und Tagesstrukturen**

Eine konsequente Aufsicht hilft den Betreuungsinstitutionen, ihre Betreuungsqualität zu verbessern und ihren Qualitätsentwicklungsprozess zu unterstützen. Ziel der Aufsicht ist es, die betreuenden, strukturellen, betrieblichen, personellen, fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu prüfen. Die Rahmenbedingungen müssen so ausgestaltet sein, dass das Wohl und der Schutz der Kinder gewährleistet werden kann.

Die Aufsicht umfasst die Gewährleistung der Qualitätsvorgaben. Die Gemeinde kann die Aufsichtsaufgaben einer unabhängigen und fachlich geeigneten Stelle übertragen.

Die Aufsichtsbesuche finden gemäss PAVO mindestens alle zwei Jahre oder sooft wie nötig statt, Art. 19 Abs. 1. PAVO.

## **2.4 Aufsicht für Tagesfamilien**

Damit die Tagesfamilie arbeiten darf, muss sie sich bei der Gemeinde melden (Meldepflicht gemäss Art. 12 Abs. 2 PAVO). Danach unterliegt die Tagesfamilie der Aufsichtspflicht und muss regelmässig, einmal jährlich, besucht werden.

K&F empfiehlt, dass sich die einzelnen Tagesfamilien einer Trägerorganisation anschliessen und sich anstellen lassen.

## Die Trägerorganisation

- gewährleistet eine reibungslose Vermittlung (Auswahl der Tagesfamilien, Abschluss von Arbeitsverträgen mit den Tagesfamilien, Vermittlung und Abschluss von Betreuungsverträgen zwischen Eltern und Tagesfamilien).
- begleitet die Tagesbetreuungsverhältnisse.
- gewährleistet die rechtliche und finanzielle Sicherheit der Tagesfamilien (termingerechte Lohnzahlung).
- organisiert die Grund- und Weiterbildungen für die Tagesfamilien.
- führt das «Pädagogische Konzept» und den «Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen für Tagesmütter/Tagesväter und deren Arbeitgeber» ein.
- führt eine Inkasso- und Buchhaltungsstelle.
- arbeitet mit ausgebildeten Vermittler\*innen zusammen. Die Vermittler\*innen sind das Bindeglied zwischen der Trägerorganisation, den Tagesfamilien und den Eltern

Für die Aufsichtsbesuche wird das Vorgehen folgendermassen empfohlen:

- Prüfen, bei welcher Trägerorganisation die Tagesfamilie angeschlossen ist und wie diese organisiert ist (siehe «Standards für die Qualität des Betreuungsangebotes Kinderbetreuung in Tagesfamilien»)
- Die Tagesfamilien besuchen, ein Gespräch führen und die Räume besichtigen.
- Die betreuten Kinder erfassen (Anzahl, Alter), den Betreuungsschlüssel überprüfen.
- Aus- und Weiterbildungen der Tagesfamilie festhalten.
- Beim Gespräch auf folgende Aspekte eingehen:
  - Ausbildung / Weiterbildungen / Motivation / Familieneinbezug
  - Hygiene / Sicherheit / Werterhaltung / Umfeld
  - Tagesablauf und Aktivitäten mit den Kindern / sprachliche und kognitive Anregung
  - Elternkontakte / Vereinbarungen